

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 19/0078
3211 - SG Verkehrsaufsicht			Datum: 05.02.2019
Bearb.:	Pörschke, Julia	Tel.: -235	öffentlich
Az.:	3211.71.081/ Pö		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr	07.02.2019	Anhörung

Anfrage Herr Peters, Seniorenbeirat zu Sperrung des Langenharmer Rings für den Durchfahrtsverkehr, AfStuV 006/XII am 17.01.2018- TOP 9.3

Sachverhalt

Herr Peters vom Seniorenbeirat fragt an, ob es möglich sei, eine Anordnung zu treffen, dass die Straße Langenharmer Ring nur für den Anliegerverkehr freigegeben wird und für jeglichen Durchgangsverkehr mit dem entsprechenden Verkehrszeichen gesperrt wird.

Antwort der Verwaltung:

Aufgrund der Anfrage von Herrn Peters wurde im Zeitraum vom 25.01.-04.02.2019 das verdeckte Geschwindigkeitsmessgerät im Langenharmer Ring aufgestellt.

Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass die Straße mit 1.500- 2.000 Fahrzeugen täglich belastet ist, wobei in Fahrtrichtung Süd der Hauptteil der Verkehre festzustellen ist.

Herr Peters bittet um Sperrung der Straße Langenharmer Ring mit dem Zusatz „Anlieger frei“.

Gemäß der Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen ist maßgebende Rechtsgrundlage die Straßenverkehrsordnung.

Grundsätzlich hat die Verkehrsbehörde bei Ihren Entscheidungen der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu wahren.

Verkehrszeichen sind gem. §§ 39 Abs. 1 und 45 Abs. 9 Straßenverkehrsordnung (StVO) nur dort anzuordnen, wo sie aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten sind. Sie sollen den Verkehr sinnvoll lenken, einander nicht widersprechen und den Verkehr somit sicher führen. Dabei ist nach dem Grundsatz zu verfahren, so wenig Verkehrszeichen wie möglich anzuordnen.

Die tägliche Belastung von 1.500- 2.000 Fahrzeugen ist für eine Tempo-30-Zone zwar nicht ideal aber im Vergleich zu anderen Tempo-30-Zonen im Stadtgebiet noch akzeptabel.

Eine Gefahrenlage, die eine Sperrung der Straße zwingend notwendig macht, wird derzeit nicht gesehen. Neben der Anzahl der Fahrzeuge wurden auch die gefahrenen Geschwindig-

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	---------------------

keiten gemessen. Diese waren nach Abzug der Toleranzgrenze mit einem V85 von 35,3 km/h nur leicht erhöht. Eine Unfalllage ist nicht bekannt.

Ein Anspruch auf unveränderte Nutzungsmöglichkeiten der Straße besteht für drittbetroffene Anlieger grundsätzlich bei Baustellen nicht. Behinderungen des Verkehrsablaufs sind gemäß 1.3.3. der RSA grundsätzlich hinzunehmen.

Die offizielle Umleitung für die Sperrung der Ulzburger Straße läuft über den Langenharmer Weg, den Stonsdorfer Weg und den alten Kirchenweg. Zur Verdeutlichung wurde die Umleitungsbeschilderung an der Baustelle noch einmal nachgerüstet.

Dennoch kann die Straßenverkehrsbehörde es dem Verkehrsteilnehmer grundsätzlich nicht verbieten, durch eine für den öffentlichen Verkehr gewidmete Straße zu fahren.

Hinzu kommt, dass eine Beschilderung mit dem Zusatz „Anlieger frei“ kaum für die Polizei kontrollierbar ist.

Eine Sperrung mittels dem Verkehrszeichen 267 „Verbot der Einfahrt“ an den Einmündungen des Langenharmer Rings kommt nach den o.g. Erläuterungen ebenfalls nicht in Betracht. Hinzu käme, dass die Anlieger hier stark betroffen wären. Der Langenharmer Ring und die Kiebitzreihe wären nicht mehr vom Langenharmer Weg anfahrbar. Auch die Anlieger hätten der offiziellen Umleitungsstrecke zu folgen.

Ein zwingendes Gebot für die Sperrung der Straße besteht nach sachgerechter Interessensabwägung nicht.